



Richtlinien I

zur Förderung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen im Bereich der Stadt Moers

Die Stadt Moers fördert die Jugendarbeit der Jugendverbände auf Grundlage der §§ 11 und 12 KJHG, die mit ihren Aktivitäten einen wichtigen Beitrag jugendpflegerischer Arbeit leisten.

Sie unterstützt diese durch einen jährlichen Zuschuß an den Stadtjugendring Moers e.V. (SJR).

Dieser Zuschuß wird vom SJR an seine ihm angeschlossenen Verbände eigenverantwortlich, mit Hilfe eines im GA beschlossenen Verteilerschlüssels, gemäß seiner Satzung, weitergeleitet, sowie für seine eigene organisatorische und jugendpflegerischen Arbeit verwendet.

Hierbei sind folgende Richtwerte zu berücksichtigen, die durch den SJR entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten angepaßt werden können:

1. Bis zu 10 % der Gesamtmittel können vom SJR für die ihm entstehenden Geschäftsführungskosten und für seine eigene jugendpflegerische Arbeit verwendet werden.
 2. Bis zu 40 % der erhaltenen Gesamtmittel –mindestens jedoch 511,-- € brauchen als Sockelbetrag nicht nachgewiesen werden. Damit können die Verbände die Kosten für Geschäftsführung, Mieten, Beschaffung und Reparatur von Arbeitsmaterialien für ihre Jugendarbeit abdecken.
 3. Mit dem restlichen Teil der Mittel können die Verbände folgende Maßnahmen bezuschussen:
- 3.1 Schulungen für die ehrenamtlich und nebenamtlich in der Jugendarbeit tätigen Kräfte

Gefördert werden Seminare als Internats- und Tagesveranstaltungen und Teilnahme an zentralen Schulungen. Das Programm dieser Schulungen soll den Standards, die zur Ausstellung der JugendleiterInnen –Card erforderlich sind entsprechen.

Es ist max. beihilfefähig:

- | | |
|---------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| - Teilnehmende
(ohne Altersbeschränkung) | € 15,-- pro Tag mit drei Doppelstunden (à 90 Min.)
Programm Splitting ist möglich |
| - Referenten/innen –Honorare * | € 25, -- pro Doppelstunde (à 90 Min) |
| - Fahrtkosten für die Referent/innen | € 0,33,-- pro Kilometer (PKW),
ÖPNV –Fahrkarte (2.Klasse) |

(*von den Honoraren sind Hauptamtliche der Verbände ausgenommen)

3.2 Veranstaltungen der außerschulischen Bildung

Diese Maßnahmen sind solche, die der staatspolitischen, kulturellen und sozialen Bildung der Jugend dienen, welche nicht vordergründig auf reine Wissensvermittlung ausgerichtet sind, sondern sich vielmehr an den Interessen junger Menschen orientieren und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Sie sollen zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlichen Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinzufügen. Diese Maßnahmen sollen somit auch einen Beitrag zur politischen, sozialen und kulturellen Mündigkeit, Selbstständigkeit und Verantwortungsbereitschaft leisten.

Hierbei gelten die gleichen Beihilfe –Sätze wie unter 3.1., jedoch werden nur Teilnehmende im Alter von 6 bis 27 Jahren gefördert.

Jede Maßnahme in 3.1. und 3.2. darf zwischen 5 und 30 Teilnehmenden im Alter von 6 bis 27 Jahren gefördert.

Jede Maßnahme in 3.1. und 3.2 darf zwischen 5 und 30 Teilnehmende haben, wovon mindestens 75 % ihren Wohnsitz in Moers haben müssen. Jugendleiter sind davon ausgenommen.

3.3. Projekte

Gefördert werden auch Maßnahmen auch mit Projektcharakter (befristet, zielgruppenspezifisch und einmalig) in folgenden besonderen Handlungsfeldern;

- | | |
|-------|------------------------------------------------------|
| 3.3.1 | Formen der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule |
| 3.3.2 | Geschlechtsspezifische Angebote in der Jugendarbeit |
| 3.3.3 | Innovative und experimentelle Projekte |
| 3.3.4 | Medienbezogene Angebote |
| 3.3.5 | Angebote zur Gewaltprävention |
- Auf besonderen Antrag mit Projektbeschreibung wird ein Zuschuss von max. € 255,-- (entsprechend der Haushaltslage) je Maßnahme gewährt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des SJR nachdem der GA den Verteilerschlüssel beschlossen hat.

Zu jeder Maßnahme ist ein nachprüfbarer Verwendungsnachweis zu erstellen. Diesem sind ein Veranstaltungsnachweis und ein Bericht oder ein ausführliches Programm mit Teilnehmendenliste sowie eine detaillierte Kostenaufstellung mit allen Belegen beizufügen.

Über die Verwendung der Zuschüsse ist von den Mitgliedsverbänden bis zum 31.03 des folgenden Jahres der schriftliche Nachweis zu erbringen. Nicht nachgewiesene Fördermittel sind an den SJR zurückzuzahlen. Der Vorstand des SJR leitet nach erfolgter Prüfung dem Jugendamt der Stadt Moers einen Gesamtverwendungsnachweis bis zum 31.05 zu.

Die Verwendungsnachweise der Verbände erfolgen auf entsprechenden Vordrucken.

Diese Richtlinien gelten für 2 Jahre und werden dann erneut überprüft und gegebenenfalls der aktuellen Praxis und den Erfordernissen angepasst.

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 22.3.2001

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 25.10.2001 (Umstellung auf Euro)